

Sperrung der Grillstellen in den Wäldern im Schwarzwald-Baar-Kreis infolge akuter Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 **Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG)** die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I. In allen Wäldern im Schwarzwald-Baar-Kreis wird das Recht zum Betreten des Waldes ab einschließlich 31.07.2026 (Tag nach der Bekanntmachung) bis auf Widerruf wie folgt eingeschränkt:

Die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald einschließlich mitgebrachter Grills ist untersagt.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bewehrt. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen, vgl. § 83 Abs. 4 LWaldG.

IV. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Dezember 2020 öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) tritt die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Von dieser kann nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVfG abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint beziehungsweise die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 LVwVfG wird angesichts der akuten Waldbrandgefahr im Schwarzwald-Baar-Kreis von einer Anhörung abgesehen.

Der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises steht nach § 38 Abs. 1 S. 1, 3 LWaldG ein Ermessen bezüglich des Sperrens von Wald sowie des Einschreitens von Amtes wegen zu, welches bei der vorliegenden Anordnung mittels Allgemeinverfügung pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis besteht aufgrund der langanhaltenden Trockenheit und der extremen Hitze eine hohe Waldbrandgefahr. Diese Einschätzung wird durch den Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes gestützt (www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html). In Abwägung der Gefahrenlage und der geringen Eingriffsintensität bezüglich der betroffenen Rechtsgüter kommt die untere Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises zu dem Ergebnis, dass daher das Entzünden und Unterhalten von Feuer an den eingerichteten Feuerstellen und Grillplätzen in allen Wäldern des Kreisgebietes ab 31.07.2026 untersagt ist. Die untere Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises überprüft in regelmäßigen und kurzen Abständen die getroffenen Maßnahmen und wägt fortlaufend deren Erforderlichkeit ab. Aus diesem Grund ist die Anordnung zunächst bis zum 30. September 2026 befristet. Sollte die Waldbrandgefahr am Ende der Frist weiterhin hoch sein, wird die untere Forstbehörde eine Verlängerung prüfen. Sollte innerhalb der Frist eine signifikante Entspannung der Waldbrandgefahr eintreten, wird die untere Forstbehörde über eine vorzeitige Aufhebung entscheiden.

Da die Waldbrandgefahr zuletzt gestiegen ist und auch in den kommenden Wochen voraussichtlich weiter anhalten wird, wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist nicht vertretbar, dass nach Einlegung von Rechtsmitteln, insb. eines Widerspruchs, an den Feuer- und Grillstellen im Wald weiterhin Feuer gemacht und dadurch eine konkrete Waldbrandgefahr verursacht werden könnte.

Hinweise

Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald sind gemäß § 41 Abs. 1 LWaldG ohnehin nicht gestattet.

Die untere Forstbehörde weist ferner eindringlich darauf hin das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald, § 41 Abs. 3 S. 1 LWaldG, strikt zu beachten.

Das Rauch- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen erhoben werden.

gez. F. Dinkelaker